



28. Juli 1998

BD/Rechtsabteilung	
E	29. Juli 1998
Nr.	

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

VII 74 Mogelsberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Necker, Parz. Nr. 1313

Der Erlass sieht zum einen die Umzonung von der WG3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Vergrösserung der Sportanlagen) und zum andern die Aufhebung der reduzierten Waldabstandslinie von 20 m vor. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Wir weisen Sie aber ausdrücklich darauf hin, dass der Wald an einem sehr steilen Hang stockt und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Baum auf das westlich angrenzende Land fällt, relativ hoch ist. Durch die Festlegung des (verringerten) gesetzlichen Waldabstandes von 15 m (Art. 58 Abs. 1 lit. b BauG) kann sich das Schadenereignis deutlich vergrössern, für welches der Waldeigentümer einzustehen hätte.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

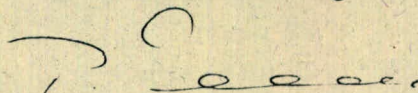
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Kantonsforstamt (ohne Plan)
Planungsamt
Rechtsabteilung